

Bericht gemäss liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) auf Basis der zweiten Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union

Angaben gemäss Art. 367h und Art. 367i PGR

Einleitung

In Liechtenstein wurde die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (ARUG II, Richtlinie (EU) 2017/828) über das liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (nachfolgend „PGR“) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Squarelife Insurance AG (nachfolgend: „Squarelife“) ist ein Unternehmen, welche in Liechtenstein das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutioneller Anleger gem. Art. 367a PGR klassifiziert.

1. Angaben gem. Art. 367h PGR – Mitwirkungspolitik

1.1. Aktien im Eigenbestand - Angaben gemäß Art. 367h PGR (ausgenommen anteilbeziehungsweise fondsgebundene Lebensversicherung)

Die Squarelife investiert eigene Mittel sowie Mittel zur Bedeckung von technischen Rückstellungen gemäss einer standardisierten Anlagestrategie. Diese umfasst neben Festgeldanlagen, Wertpapieren oder Obligationen auch Aktien oder Aktienfonds. Diese Kapitalanlagen werden von einem Vermögensverwalter, der Credit Suisse (Schweiz) AG, verwaltet. Die Squarelife übt selbst keine Aktionärsrechte aus. Somit entfallen die Angaben zu einer eigenen Mitwirkung. Die Aktionärs- und Gläubigerrechte sind an den Vermögensverwalter delegiert.

1.2. Aktien in den Anlageportfolien der fonds- bzw. anteilsgebundenen Versicherungen - Angaben gem. Art. 367h PGR

In Bezug auf die einzelnen Lebensversicherungsverträge wird die jeweilige Vermögensverwaltung auf sämtlichen Policenkonten von Vermögensverwaltern bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften wahrgenommen. Entsprechend hat Squarelife weder bei Aufsetzung noch bei der Verwaltung eine Mitwirkungsfunktion.

Zudem hält die Squarelife in den Lebensversicherungsverträgen indirekt über Investmentfonds und direkt über Aktien nur unbedeutende Aktienbeteiligungen, so dass kein wesentlicher Einfluss auf die Aktiengesellschaften genommen werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen zu 1.1 und 1.2 wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von der Squarelife nicht verabschiedet und nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

2. Angaben gem. Art. 367i PGR Anlagestrategie und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

2.1. Angaben zur Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Squarelife trägt der Struktur ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern Rechnung. Die Grundsätze der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität definieren die Qualität der Kapitalanlage. Die Sicherheit der Kapitalanlagen besitzt dabei jederzeit Priorität. Ziel der Anlagestrategie der Squarelife ist demnach ein renditeorientiertes Asset Management unter den Massgaben, kein „hohes Risiko“ einzugehen und die sehr guten Solvenzquoten zu erhalten.

2.2. Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Die Squarelife hat dazu im Schwerpunkt mit der Credit Suisse (Schweiz) AG im Juli 2020 eine Vereinbarung geschlossen, welche jederzeit gekündigt werden kann. Insbesondere sind dort die Anlagegrundsätze, die zur Anlage erlaubten Vermögensgegenstände sowie weitere Anlagevorgaben bestimmt. Mittels geeigneter Kontrollen überwacht die Squarelife die vertraglich festgelegten Bestimmungen sowie die Leistung der CS laufend.

Die Art, Anreizsetzung und Ausgestaltung der Vergütung der Vermögensverwalter ist marktüblich. Der Portfolioumsatz wird von der Squarelife nicht gesteuert. Die anfallenden Portfolioumsatzkosten hingegen werden überwacht und in die Leistungsbewertung der CS einbezogen.